

Präventions- und Gewaltschutzkonzept

für Mädchen und Frauen mit Behinderung
im Landkreis Konstanz

GEFÖRDERT DURCH


© **Caritasverband Singen-Hegau e.V.**

Erzbergerstraße 25

78224 Singen

Mail: Frauenstaerken@caritas-singen-hegau.de

<https://www.caritas-singen-hegau.de/lt/angebote/menschen-mit-behinderung/teilhabe/das-projekt-frauen-staerken>

 @caritassingenhegau

 Caritasverband Singen-Hegau e.V.

Landkreis Konstanz

Benediktinerplatz 1

78467 Konstanz

Mail: Gleichstellung@LRAKN.de

[LRAKN.de/gewalt+gegen+frauen](https://www.lrakn.de/gewalt+gegen+frauen)

Das Projekt „FRAUEN STÄRKEN“ wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln finanziert, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Autorinnen:

Sandra Nicolaus, Ingrid Laible, Ines Muskalla, Bianka Neußer, Petra Martin-Schweizer

März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Ziele des Präventions- und Gewaltschutzkonzepts	5
3. Ziele des Projektes „FRAUEN STÄRKEN“	5
4. Zielgruppe	5
5. Projektverlauf „FRAUEN STÄRKEN“	5
6. Mitwirkende	6
7. Gewalt	6
7.1 Das Recht auf ein Leben ohne Gewalt – Gesetzliche Grundlagen	6
7.2 Formen von Gewalt	7
7.3 Situation von Menschen mit Behinderung	10
7.4 Stufen der Gewalt	11
8. Prävention	12
8.1 Barrierefreiheit – Zugang zu Gewaltschutz	12
8.2 Selbstbehauptungskurse	14
8.3 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten	15
9. Interventionsplan/Interventionsmaßnahmen	15
9.1 Dokumentation	17
10. Regionale und überregionale Hilfestellen und Ansprechpersonen bei Gewalt	18
11. Veröffentlichung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts	20
12. Selbstverpflichtung des Steuerungskreises	20
13. Fazit	21
14. Dank	21
15. Quellenverzeichnis	22
16. Weiterführende Literatur und Links	23
I. Anlage	24

1. Einleitung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das vorliegende Präventions- und Gewaltschutzkonzept entstand im Rahmen des Projektes „FRAUEN STÄRKEN“, das in Kooperation des Caritasverbandes Singen-Hegau e.V. und des Landkreises Konstanz durchgeführt wurde. Das Projekt sowie das Präventions- und Gewaltschutzkonzept beschäftigen sich mit dem Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Das Projekt richtet sich an alle Frauen und Mädchen mit Behinderung ab 16 Jahren. Als Behinderung gelten geistige, seelische und körperliche Beeinträchtigungen, Sinnesbehinderungen, Sprachbehinderungen und chronische Suchterkrankungen.

Im Landkreis Konstanz leben laut Caritasverband Singen-Hegau e. V. 940 Mädchen und Frauen mit Behinderungen. 289 Mädchen sind unter 18 Jahre alt, 651 Frauen sind über 18 Jahre alt. Knapp die Hälfte aller Mädchen und Frauen mit Behinderung in Deutschland hat in der Kindheit, Jugend oder als Erwachsene sexuelle Gewalt erlebt.¹ Auch erleben Frauen und Mädchen mit Behinderung knapp doppelt so häufig körperliche Gewalt wie Frauen ohne Behinderung.² 70 bis 90 Prozent aller Frauen mit Behinderung haben als Erwachsene psychische Gewalt erlebt.³

Das Präventions- und Gewaltschutzkonzept soll für Mädchen und Frauen mit Behinderung, deren Angehörige und andere begleitende Personen, sowie Institutionen eine Hilfestellung bei einem Gewaltangriff in welcher Form auch immer sein. Die Istanbul-Konvention, die 2018 in Deutschland in Kraft getreten ist, und die UN-Behindertenrechtskonvention von 2008 sehen den Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderung vor jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch und Ausbeutung, sowie das Selbstbestimmungsrecht vor. Die beiden Konventionen verpflichten die Konventionsstaaten zum Ergreifen von Maßnahmen, um den Schutz der Frauen und Mädchen zu gewährleisten. In Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Staaten zudem, Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu schützen.

¹ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (22.12.22): Formen von Gewalt erkennen, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> / [abgerufen am 27.07.22].

² Ebd., 2022.

³ Ebd., 2022.

2. Ziele des Präventions- und Gewaltschutzkonzepts

Dieses Präventions- und Gewaltschutzkonzept dient einem respektvollen Umgang mit Frauen und Mädchen mit Behinderung und enthält Erläuterungen und Handlungsempfehlungen zum Schutz dieser Frauen vor Grenzverletzungen, Diskriminierung und Gewalt in allen Lebensbereichen. In diesem Gewaltschutzkonzept finden sich Anforderungen, Grundlagen und Verfahren zum Schutz vor Gewalt wieder. Verfahren und Beispiele für Interventionsmaßnahmen sind anschaulich beschrieben, Hilfestellen und wertvolle Informationen runden das Konzept ab.

3. Ziele des Projektes „FRAUEN STÄRKEN“

Ein Ziel des Projektes „FRAUEN STÄRKEN“ und damit des Konzeptes ist der nachhaltige Schutz und die Stärkung von Mädchen und Frauen mit Behinderung. Die Enttabuisierung des Themas und eine vermehrte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Thema Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderung – und an allen Frauen – sind weitere Ziele. Der barrierefreie Zugang zu ärztlicher Versorgung wird hinterfragt, ebenso der barrierefreie Zugang zu Hilfestellen. Informationsmaterialien zu Gewalt wird den Frauen in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Damit der Schutz nachhaltig wirkt, werden Selbstbehauptungskurse im Landkreis Konstanz etabliert, sie sollen den Frauen auch über das Projektende hinaus zur Verfügung stehen. Betreuende Personen werden im Umgang mit Gewalt und in der Anwendung der Leichten Sprache geschult.

4. Zielgruppe

Zielgruppe des Projektes sind Frauen und Mädchen ab 16 Jahren mit einer Sinnesbehinderung, einer Körperbehinderung oder einer Lernbehinderung / einer geistigen Behinderung.

5. Projektverlauf „FRAUEN STÄRKEN“

Das Sozialministerium Baden-Württemberg bewilligte im Herbst 2021 die finanzielle Unterstützung des Projektes „FRAUEN STÄRKEN“. Zeitnah nahm ein Steuerungskreis, bestehend aus fünf Personen, seine Arbeit auf. Nach der Auftaktveranstaltung des Projektes wurden im April 2022 drei Arbeitsgruppen gebildet:

- Barrierefreie Zugänge zu Fach- und Hilfestellen
- Mitreden – Sprache und gesellschaftliche Teilhabe
- Erstellen des Präventions- und Schutzkonzeptes

Ab Mai 2022 bis zum Projektende fanden begleitend Selbstbehauptungskurse für Mädchen und Frauen mit Behinderung und psychischer Belastung und spezielle Kurse für Seniorinnen mit Behinderung statt.

Für Fachkräfte in Einrichtungen und Schulen und für Angehörige gab es Angebote zu den Themen Selbstbehauptung von Menschen mit Behinderung und zu Sprache und Teilhabe. Das Präventions- und Gewaltschutzkonzept wurde im März 2023 fertiggestellt und der Öffentlichkeit vorgestellt.⁴

Wissenschaftliche Begleitung

Das Projekt „FRAUEN STÄRKEN“ wurde durch Herrn Prof. Dr. phil. Marc Breuer wissenschaftlich begleitet. Ziel der wissenschaftlichen Begleitung war, die Selbstbehauptungskurse aus der Perspektive der Teilnehmerinnen und aus der Perspektive der beteiligten Organisationen zu analysieren.

Im Zentrum einer Befragung stand die Perspektive der Teilnehmerinnen. In Interviews nach den Kursen wurden sie u.a. befragt, was Selbstbehauptung für sie bedeutet, wie sie nach Abschluss des Kurses ihre Kompetenz im Umgang mit Gewalt einschätzen, ob sich ihre Kompetenz verändert hat und wie sie die eingesetzten Instrumente bewerten. Sie wurden gefragt, welche Unterstützungsmöglichkeiten Frauen nach einer Gewalterfahrung brauchen und ob ihnen der Zugang zu Hilfesystemen bekannt ist. Weitere Interviews fanden mit der Leiterin des Projektes und mit der Trainerin der Selbstbehauptungskurse statt. Hier ging es um die Einführung der Teilnehmerinnen in das Thema Gewalt und um ihren Umgang mit Gewalt im Alltag. Die Zusammensetzung der Kursgruppen war sehr heterogen in Bezug auf Alter, Lebenssituation und Art und Ausprägung der Behinderung der Teilnehmerinnen. Thema der Interviews war auch, wie im Kurs alle Frauen trotz ihrer Unterschiedlichkeit erreicht werden konnten. Die Interviews wurden durch eine wissenschaftliche Hilfskraft durchgeführt. Auftakt- und Abschlussveranstaltung wurden ebenfalls evaluiert.

6. Mitwirkende

Während des gesamten Projektzeitraums wirkten Mitarbeiterinnen aus Verbänden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, aus Frauenberatungsstellen, des Landkreises, der Polizei, eine Selbstbehauptungstrainerin, Frauen mit Behinderung und Frauenbeauftragte der Werkstätten in verschiedenen Arbeitsgruppen und zur Begleitung der Kurse mit.

7. Gewalt

7.1 Das Recht auf ein Leben ohne Gewalt – Gesetzliche Grundlagen

Bereits im Grundgesetz ist geregelt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“⁵

⁴ Als Anlage 3 ist der Bericht der Arbeitsgruppen und Auswertungen angehängt.

⁵ § 1 Absatz 1 GG.

Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet staatliche Stellen dazu, gezielte Maßnahmen zu treffen, um Frauen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen genießen zu können. Dazu gehört auch die Stärkung der Autonomie und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen. Die Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention sieht den dringlichen Handlungsbedarf, die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Deutschland besser zu schützen und gegen Mehrfachdiskriminierung vorzugehen.⁶ Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hält die Gesetze zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland fest. Es setzt im Sozialrecht das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes – „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ – konsequent um.

In der Istanbul-Konvention Artikel 4 „Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“ Absatz (3) ist zu lesen: „Die Durchführung dieses Übereinkommens [...] insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen [...] einer Behinderung [...] sicherzustellen.“⁷

7.2 Formen von Gewalt

Die Gewalt, vor der Mädchen und Frauen mit Behinderung geschützt werden sollen, hat verschiedene Formen. Eine Form der Gewalt stellt die **partnerschaftliche Gewalt** dar. Partnerschaftliche Gewalt wird zum Beispiel von Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen, Ex-Partnern und Ex-Partnerinnen oder innerhalb einer Ehe ausgeübt. Partnerschaftliche Gewalt trifft Personen aller Nationalitäten und Schichten.⁸

Diese Gewaltform, sowie andere Formen auch, kann durch **psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt** ausgeübt werden. Zu psychischer Gewalt zählen zum Beispiel Demütigung, Drohung und Kontrolle über die finanzielle Situation einer Person. Psychische Gewalt ist auch außerhalb einer Beziehung strafbar.⁹

⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (o.A., o.J.): Frauen mit Behinderungen [online] <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/frauen-mit-behinderungen> [abgerufen am 09.02.2023].

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), [online] <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> [abgerufen am 13.02.2023], S. 10.

⁸ Martin-Schweizer, Petra; Straub, Julia: Sachstandsbericht zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention im Landkreis Konstanz, Konstanz 2021, S.10.

⁹ Martin-Schweizer, Petra; Straub, Julia: Sachstandsbericht zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention im Landkreis Konstanz, Konstanz 2021, S.10.

Mit **körperlicher Gewalt** sind Handlungen gemeint, die einer Person körperlichen Schaden zufügen. Darunter fällt auch das Verabreichen von Drogen, K.O.-Tropfen oder Alkohol, aber auch Mordversuche oder Mord.¹⁰

Sexualisierte Gewalt ist eine sexuelle Handlung an oder mit einer Person gegen deren Willen und durch Zwang hervorgerufen. Zur sexualisierten Gewalt gehört auch die Vergewaltigung einer Person durch eine andere Person. **Sexuelle Belästigung** kann ebenfalls der sexualisierten Gewalt zugeordnet werden und kann Personen am Arbeitsplatz genauso wie in der Öffentlichkeit oder an anderen Orten treffen.¹¹

Häusliche Gewalt stellt keinen eigenen Straftatbestand dar. Die einzelnen Handlungen bei häuslicher Gewalt wie zum Beispiel Bedrohung und Körperverletzung werden gesondert bestraft. Bedrohung wird durch StGB § 241 mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet. Körperverletzung wird durch StGB § 223 mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.¹²

Auch **Stalking** ist eine Gewaltform. Stalking meint Beobachten, Verfolgen, Belästigen und Bedrohen einer Person, sowie die unerwünschte Kontaktaufnahme. Täter und Täterinnen stammen meistens aus dem näheren Umfeld des Opfers. **Cyber-Stalking** ist Belästigung und Verfolgung im Internet, das Opfer wird auch über elektronische Kommunikationswege belästigt und bedroht.¹³ StGB § 238 regelt die Strafen bei Stalking, die von drei Monaten bis 10 Jahren Freiheitsstrafen reichen.¹⁴

Zu **digitaler Gewalt** zählen auch **Cybermobbing** und **Cyberbelästigung**. Als Cybermobbing zählen das Beschimpfen, Bedrohen, Teilen von Bildern oder Videos einer Person, oder das Annehmen der Identität einer Person, um dieser bewusst zu schaden. Der Unterschied zwischen Mobbing und Cybermobbing ist, dass eine Person oder eine Gruppe hauptsächlich im Internet über Chats, Foren, E-Mails und in sozialen Medien die Person mobbt. **Cyberbelästigung** ist in der Regel die digitale Variante der sexuellen Belästigung, die dann über Chats, Foren, E-Mails und in den Kommentarspalten sozialer Medien verübt wird.¹⁵

Digitale Gewalt wird je nach Tat geahndet. Ist die Form der digitalen Gewalt die Beleidigung einer Person, so wird die Tat nach StGB § 185 geahndet. Der Täter oder die Täterin erhält eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe.¹⁶

¹⁰ Ebd., S.10.

¹¹ Ebd., S.10.

¹² Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (22.12.22): Formen von Gewalt erkennen, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> / [abgerufen am 27.07.22].

¹³ Martin-Schweizer, Petra; Straub, Julia: Sachstandsbericht, S.10.

¹⁴ § 238 Absatz 1-3 StGB.

¹⁵ Martin-Schweizer, Petra; Straub, Julia: Sachstandsbericht, S.10.

¹⁶ § 185 Absatz 1 StGB.

Eine Diskriminierung – Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung als eine Vergleichsperson erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Davor schützt das AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz).

Bei der Diskriminierung, Benachteiligung und Ausgrenzung einer bestimmten Personengruppe durch Regeln, Gesetze, Normen oder gesellschaftliche Strukturen spricht man von **struktureller Gewalt**.

Eine weitere Form der Gewalt ist der **Frauenhandel**, der durch sexuelle Ausbeutung durch Zwang und Drohung eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Frauen, die davon betroffen sind, werden beispielsweise mit dem Versprechen eines besseren Lebens in ihrem Heimatland angeworben und im neuen Land anschließend sexuell ausgebeutet.¹⁷ Frauenhandel fällt in Deutschland unter den Begriff „Menschenhandel“ und ist als Straftatbestand unter § 232 StGB geregelt. Seit 2016 sind die einzelnen Ausbeutungsformen eigene Straftatbestände, die im StGB unter §§ 232a bis 233a aufgeführt sind.¹⁸ Je nach Schwere der Tat wird Menschenhandel mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren geahndet.¹⁹

Gewalt im Namen der „Ehre“ wird durch sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt ausgeübt und ähnelt daher der häuslichen Gewalt. Der Unterschied zwischen häuslicher Gewalt und Gewalt im Namen der „Ehre“ ist, dass die Gewalt nicht nur im Beziehungskontext stattfindet, sondern meist von männlichen Familienmitgliedern verübt und von mehreren Familienmitgliedern geplant und ausgeführt wird. Diese Form der Gewalt beginnt meist mit psychischer Gewalt und kann sich bis zur **Zwangsverheiratung** und Mord steigern. Zwangsverheiratung trifft hauptsächlich Mädchen ab Eintritt der Pubertät, aber auch Jungen, junge Männer oder Transpersonen sind betroffen. Gewalt im Namen der „Ehre“ kommt in patriarchalen und abgegrenzten Familien vor, in denen Frauen als Besitz gelten. Das geforderte „richtige“ Verhalten äußert sich in der Kontrolle der Familie über den weiblichen Körper und der weiblichen Sexualität.²⁰

Eine weitere Form der Gewalt ist die weibliche **Genitalverstümmelung**. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend berechnete für 2020, dass bei 67.000 Mädchen und Frauen in Deutschland die weibliche Genitalverstümmelung durchgeführt wurde.²¹

¹⁷ Martin-Schweizer, Petra; Straub, Julia: Sachstandsbericht, S.10.

¹⁸ Bundeskriminalamt: Menschenhandel und Ausbeutung, [online] https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html / [abgerufen am 27.07.22].

¹⁹ § 232 Absatz 1-3 StGB.

²⁰ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (22.12.22): Formen von Gewalt erkennen, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> / [abgerufen am 27.07.22].

²¹ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (22.12.22): Formen von Gewalt erkennen, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> / [abgerufen am 27.07.22].

Die weibliche Genitalverstümmelung ist nach § 226a StGB in Deutschland strafbar und wird mit bis zu 15 Jahren Haft geahndet.²² Belangt werden alle Personen, die den Eingriff durchführen, nicht verhindern oder dabei helfen, auch wenn der Eingriff im Ausland durchgeführt wird.²³ Außerdem können Personen, die diesen nicht verhindern oder ihre Töchter nicht davor schützen, ihren Aufenthaltstitel in Deutschland verlieren, auch kann ihnen die Einreise nach Deutschland verwehrt werden.²⁴

7.3 Situation von Menschen mit Behinderung

Art der Behinderung, Erfahrungen und Selbstbild, Umweltbedingungen und der soziale Kontext, in dem Frauen leben, beeinflussen die Wahrscheinlichkeit, Gewalt ausgesetzt zu sein. Die hier aufgeführten Punkte können Gründe für vermehrte Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderung sein. Die Auflistung ist nicht vollständig.

Die Umwelt definiert Menschen häufig über ihre Behinderung. Im Blickpunkt stehen die scheinbaren Defizite: das Nicht-Können. Als „defizitär“ definiert zu werden erschwert Menschen erheblich, ein stabiles Selbstwertgefühl aufzubauen und sich selbst zu behaupten, das heißt, die eigene Meinung zu äußern und auf die eigenen Rechten zu bestehen. Die Gefahr, Gewalt ausgeliefert zu sein, ist für Menschen, die sich als hilflos, wertlos und ausgeliefert erleben, besonders groß.

Körperliche Behinderung geht einher mit medizinischen Notwendigkeiten wie Untersuchungen, Operationen und Therapien, sowie pflegerischen Notwendigkeiten wie Duschen, Waschen und Zähne putzen. Manche Menschen mit Behinderung erleben von Kindheit an: Andere Menschen verfügen über meinen Körper. Ich bin ihnen ausgeliefert. Sie tun mir manchmal weh. Ein Empfinden für die eigenen Bedürfnisse auszubilden, sich im eigenen Körper sicher zu fühlen, ein Gespür für Nähe und Distanz zu entwickeln, ist unter diesen Bedingungen äußerst schwierig.

Angewiesen zu sein auf Unterstützung im Alltag ist für die meisten Menschen mit Behinderung Realität. Vom Angewiesen sein auf Unterstützung ist es oft nicht weit zur Fremdbestimmung und Abhängigkeit von, bzw. zum Machtmissbrauch durch einen anderen Menschen.

Menschen sind sexuelle Wesen. Die Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten Sexualität, in der Menschen mit Behinderung ihre sexuellen Wünsche kennen, ihre Lust ausleben und ihre Grenzen einfordern, ist durch die Haltung und durch das Verhalten der Umwelt oft schwierig.

²² Die Bundesregierung: (04.02.2022): Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280> [abgerufen am 09.02.2023].

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

Wenn Wissen über den eigenen Körper und über den Körper des Partners oder der Partnerin fehlt, wenn Menschen mit Behinderung ihr Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität nicht kennen, ist die Gefahr, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden, besonders hoch – und sie werden vermehrt Opfer sexualisierter Gewalt.

Gewalt macht sprachlos. Wenn verbale Kommunikationsmöglichkeiten fehlen, um Gefühle beschreiben und Vorfälle benennen zu können, müssen Frauen mit Behinderung alternative Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Das können z. B. Bilder sein, die unterschiedliche Gefühls- und Sinnesausdrücke darstellen, auch von intimen Körperteilen, von verschiedenen sexuellen Handlungen und die Darstellungen von Gewaltsituationen. Die Bilder können gesprochene Sprache ersetzen. Bilder können Situationen zeigen, die für von Gewalt betroffene Frauen unaussprechlich sind. Bilder können hier ein Gesprächseinstieg sein. Die Gesprächspartner oder Gesprächspartnerinnen müssen in unterschiedlichen Kommunikationsformen geschult sein.

Wissen ist ein Weg zu Selbstbehauptung. Schutz vor Gewalt setzt voraus, dass Menschen wissen, was Gewalt ist und dass sie wissen, dass sie das Recht auf ein Leben ohne Gewalt haben. Nur wenn Menschen die Hilfsangebote kennen und sie nutzen können, haben sie die Möglichkeit, die Gewaltspirale zu verlassen. Dazu braucht es barrierearme Wissensvermittlung und niederschwellige Beratungsangebote.

7.4 Stufen der Gewalt

Grenzverletzung heißt: Persönliche, psychische oder körperliche Grenzen einer anderen Person werden unabsichtlich überschritten.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen sind zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung.²⁵ Wie auf die verschiedenen Stufen der Gewalt reagiert werden muss, ist im Abschnitt 9 des Interventionsplans aufgeführt.

²⁵ Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt, Zartbitter e.V. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, [online] https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php [zuletzt 09.02.2023].

8. Prävention

„Prävention“ bezeichnet Gegenmaßnahmen, durch die mögliche unerwünschte Vorgänge und Zustände verhindert, vermindert oder verzögert werden können, indem deren Bedingungen und Ursachen beseitigt oder begrenzt werden.²⁶

Prävention – Was müssen wir tun, damit keine Gewalt geschieht? Ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Vorbeugung von Gewalt ist, dass Präventionsarbeit keine zeitlich begrenzte oder einmalige Maßnahme ist, sondern ein kontinuierlicher aktiver Prozess. Nur so können eine Kultur der Offenheit und des Vertrauens aufgebaut, Haltungen und Verhalten stetig reflektiert und Lösungen für schwierige Situationen gefunden werden. Mitarbeitende und Frauen mit Behinderung müssen gleichermaßen Wissen und Informationen zum Gewaltschutz erlangen. Denn Wissen schützt. Deshalb sind präventive Schutzmaßnahmen die Voraussetzung, damit Gewalt erst gar nicht entsteht.

8.1 Barrierefreiheit – Zugang zu Gewaltschutz

Barrierefreiheit heißt: alle gesellschaftlichen Bereiche sind für jeden Menschen gleichermaßen zugänglich, alle Menschen können ohne Einschränkungen am öffentlichen Leben teilnehmen.

Barrierefreiheit in der Praxis heißt: Umweltbedingte Barrieren sind abgebaut. Mobilität ist ohne Barrieren möglich, öffentliche Räume sind barrierefrei zugänglich. Alle Menschen können sich im öffentlichen Raum ungehindert bewegen, so sind z.B. Gehwege, Buseinstiege und Gebäude uneingeschränkt nutzbar. Der öffentliche Verkehr ist räumlich, visuell und sprachlich barrierefrei.

Kommunikation findet in vielfältigen Sprachvarietäten statt. Sprachvarietäten wie Leichte Sprache, Brailleschrift und Gebärdensprache sind selbstverständlich.

Kommunale Einrichtungen sind nicht nur barrierefrei zu erreichen, Unterlagen sind auch in Leichter Sprache verfasst und stehen in digitalisierter Form barrierefrei zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen: In Deutschland ist die Barrierefreiheit gesetzlich definiert im Bundesgleichstellungsgesetz: § 4 BGG.²⁷ Das Recht auf Barrierefreiheit gründet sich auf der UN-Behindertenrechtskonvention (2008) und dem Behindertengleichstellungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (2002).

²⁶ Prof. Dr. Papenkort, Ulrich (19.06.2019): Prävention, [online] <https://www.socialnet.de/lexikon/Praevention> [zuletzt 09.02.2023].

²⁷ Bundesministerium der Justiz: Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) § 4 Barrierefreiheit (o.A., o.J.), [online] https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_4.html [zuletzt 09.02.2023].

Die Situation im ländlichen Raum: Mehr Barrieren als Freiheit?

Oftmals weite Wege zu den Beratungs- und Hilfeangeboten und die Konzentration der Beratungs- und Hilfeangebote auf wenige Orte sind strukturelle Bedingungen, die alle Bewohner und Bewohnerinnen des Landkreises Konstanz erleben. Wer selbständig mobil ist und über ausreichende zeitliche und finanzielle Ressourcen verfügt, findet leicht Zugang zu Beratungsangeboten. Frauen mit Behinderung gehören in der Regel nicht zu dieser Bevölkerungsgruppe. Viele Frauen mit Behinderung sind nur eingeschränkt mobil.

Sie haben kein Auto und/oder sie können öffentliche Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht selbständig nutzen und/oder die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ist aufgrund der Fahrzeiten nur eingeschränkt möglich. Geringe finanzielle Mittel können ein zusätzliches Hindernis sein, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen.²⁸

Notwendige Zielsetzungen hin zu mehr Barrierefreiheit

Präventions- und Interventionsangebote sind derzeit zentral ausgerichtet. Um Frauen mit Behinderung auch im ländlichen Raum Zugang zu Hilfesystemen zu ermöglichen, braucht es, neben der Beratung in den Beratungsstellen (in Singen und Konstanz), auch aufsuchende Beratungsangebote.

- Aufsuchende Beratungsangebote finden auf Wunsch der Klientin bei ihr zu Hause, am Arbeitsplatz, z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder an einem neutralen Ort wie dem Rathaus oder in einem Café statt – an einem Ort, den die Klientin möglichst selbständig erreichen kann und an dem sie sich sicher fühlt. Gemeinden stellen bei Bedarf einen Raum zur Verfügung. Mobile Hilfeangebote bedeuten für die Beraterinnen ein hohes Zeitbudget je Beratung. Im ländlichen Raum können die Fahrzeiten erheblich sein. Dies ist bei der personellen Ausstattung zu berücksichtigen.
- Printmedien mit Informationen zu Hilfe bei Gewalterfahrungen liegen an öffentlichen und barrierefrei zugänglichen Stellen aller Gemeinden aus: In Rathäusern bzw. Ortsverwaltungen, an Bushaltestellen, in Kirchen und Gemeinschaftshäusern. Die Informationen sind auch in Leichter Sprache verfasst.
- Auf den Webseiten der Gemeinden gibt es Hinweise auf Hilfemöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen – gut sichtbar. Diese Informationen gibt es auch in Leichter Sprache.
- Die Gemeinden ermöglichen Frauen mit Behinderung die Nutzung digitaler Medien in öffentlichen Räumen. Somit können sich Frauen unabhängig von ihrem persönlichen Umfeld über Angebote informieren und Beratungstermine vereinbaren. Die Frauen können in geschützten (öffentlichen) Räumen Online-Beratungsangebote wahrnehmen.

²⁸ Als Anlage 4 sind Beispiele von Fahrzeiten zu einer Beratungsstelle zu lesen.

- Die Beraterinnen verfügen neben ihrer Fachkompetenz auch über vielfältige Kommunikationsformen wie Leichte Sprache und Gebärdensprache.
- Beraterinnen sind unkompliziert erreichbar. Beratungstermine sind zeitnah möglich, um Frauen vor weiterer Gewalt zu schützen.
- Frauen haben die technischen Mittel und die Kompetenz, selbstständig Zugang zu Online-Beratungsangeboten zu finden.

8.2 Selbstbehauptungskurse

Kompetenz schützt: Kurse zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung

Kurse zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen mit Behinderung sind die wohl wertvollste präventive Schutzmaßnahme.

Hier die Erläuterungen zu dieser Maßnahme:

Die Kurse setzen an den Lebensumständen und Erfahrungen der Teilnehmenden an. Sie richten sich an ihren Sichtweisen, Stärken und Verhaltensmöglichkeiten aus. Betroffenen von Gewalt wird geglaubt. Ihre Wahrnehmung wird ihnen nicht abgesprochen.²⁹

Kurse für Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden von Frauen ausgebildeten Trainerinnen angeleitet. Neben Geschlechterkompetenz haben sich Kursleiterinnen mit den eigenen Ängsten, Unsicherheiten und Abwehr von Behinderung / Menschen mit Behinderung befasst. Sie können einen sehr bewussten Umgang mit Körperkontakt anleiten und kennen viele Methoden, die sich für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung besonders eignen und können diese sicher anwenden.

Definitionen

Selbstbehauptung bedeutet, sich der eigenen Grenzen, eigenen Integrität, der eigenen Intimsphäre und Rechte bewusst zu sein. Diese Grenzen sind bei Menschen sehr unterschiedlich. Selbstbehauptung meint, sich dieser Grenzen auch in einem Übergriff oder in einer Konfliktsituation bewusst zu sein und dies deutlich machen zu können, zum Beispiel durch:

- Selbstbewusstes Auftreten und eine eindeutige und entschiedene Körpersprache
- Klare sprachliche Aussagen, sei es durch Schreien, Lautsprache oder Gebärdensprache
- Verlassen der Situation und Holen von Hilfe

²⁹ ZGF: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Selbstverteidigung braucht Selbstbehauptung. Standards für Selbstbehauptungskurse, [online] <https://wendo-nowe.de/wp-content/uploads/2016/11/Selbstbehauptung.pdf> [zuletzt 09.02.2023].

Die Begriffe „**Selbststärkung**“ und „**Selbstsicherheit**“ werden ebenfalls verwendet. Sie beschreiben ein gutes Selbstwertgefühl und Durchsetzungsfähigkeit. Dazu gehört, eigene Bedürfnisse zu kennen und benennen zu können und das Entdecken persönlicher Ressourcen und der Mut, sich anderen anzuvertrauen. **Selbstverteidigung** im engeren Sinn meint, sich mit bestimmten Techniken in einer Notsituation körperlich zur Wehr zu setzen und die angreifende Person abzuwehren. Ziel ist dabei vor allem, sich in bedrohlichen und (lebens-)gefährlichen Situationen in Sicherheit bringen zu können. Selbstverteidigung unterstützt auch bei allen Formen von Missachtungen, Grenzverletzungen und Angriffen, also auch Beleidigungen oder Demütigungen. In diesen Standards geht es um Angebote zur Selbstbehauptung, die auch konkrete Selbstverteidigungsanteile haben. Grundlage für die Selbstverteidigung ist die Selbstbehauptung. Verwendet wird vor allem der Oberbegriff „Selbstbehauptung“.

8.3 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten

In allen Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist die Erstellung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes verpflichtend. Der im SGB IX verankerte §37a verweist auf diese Verpflichtung. Diese Regelung gilt seit Juni 2021.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte und der Behindertenbeauftragte des Bundes haben inzwischen gemeinsame **Handlungsempfehlungen zum Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** vorgestellt, die bei der Erstellung von entsprechenden Konzepten hilfreich sind. Das Konzept muss einen Interventionsplan und klare Handlungsanweisungen enthalten, damit in einer Krisensituation professionell, sicher und selbstsicher gehandelt werden kann. Mitarbeitende von Fachstellen, die mit Frauen mit Behinderung zusammenarbeiten, sollen bei Gewaltvorfällen angemessen agieren. Die Themen Prävention und Intervention sollten Bestandteil der Einarbeitung für neue Mitarbeitende sein, die Themen sollten regelmäßig geschult und selbstverständliches Thema in der internen Kommunikation sein.³⁰

9. Interventionsplan/Interventionsmaßnahmen

In Einrichtungen, Institutionen und öffentlichen Stellen, im Freundeskreis und in der Familie kann es grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und auch strafrechtlich relevante Taten von Gewalt geben. Hier ist ein gezieltes und geplantes Eingreifen erforderlich. Welche Form der Intervention sinnvoll ist, hängt unter anderem davon ab, welche Personen in welcher Rolle beteiligt sind.

³⁰ Hinweise dazu, auch zu den Handlungsempfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind unter Punkt 16 „Weiterführende Literatur und Links“ zu finden.

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen Schritte genauer beschrieben. Die Institutionen und öffentlichen Stellen erhalten eine Empfehlung, welche Schritte zur Intervention bei Gewalt an Menschen mit Behinderungen eingeleitet werden können beziehungsweise sollen. Die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes ist für die jeweiligen Einrichtungen notwendig gemäß § 37a SGB IX. In diesem Konzept sollten die Dokumentation eines Vorfalles und klare Verfahrensabläufe sowie individuelle Interventionspläne festgeschrieben sein.

Intervention heißt: Menschen greifen direkt in ein Geschehen ein, um unerwünschte Situationen nicht entstehen zu lassen oder um sie zu beenden. Bevor Fachkräfte Einfluss auf ein Geschehen nehmen ist unbedingt das Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Frauen zu achten. Die Zustimmung zur Intervention und die Bedürfnisse der Frau sind für die folgenden Handlungsschritte maßgeblich. Aufgabe der Fachkräfte ist, Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, Handlungsschritte zu besprechen und die Begleitung im Geschehen anzubieten, falls der professionelle Rahmen dies erlaubt. Sofern es im Strafrecht nicht anders geregelt ist, erfolgt eine Strafanzeige nur mit Zustimmung der betroffenen Frau.

Im Folgenden werden drei Arten von Geschehen unterschieden. Zunächst einmal gibt es das **grenzverletzende Verhalten**, dabei werden die Grenzen des Gegenübers unabsichtlich missachtet. Beispielsweise eine unbeabsichtigte Berührung.³¹ Des Weiteren gibt es den **Übergriff**, hierbei handelt es sich um eine gezielte Tat beziehungsweise ein gezieltes Verhalten einer anderen Person gegenüber.³² Der schwerste mögliche Vorfall ist eine **strafrechtlich relevante Gewalthandlung**. Zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung.³³

Jeder Mensch reagiert unterschiedlich auf Verhalten von anderen Personen. Handlungen zwischen Menschen werden individuell wahrgenommen. Wichtig ist, Anliegen von Betroffenen immer ernst zu nehmen.

Nun folgt der Handlungsleitfaden für eine Intervention. Zunächst einmal geht es darum zu unterscheiden, ob ein Vorfall beobachtet oder vermutet wurde, oder ob er von einer selbst betroffenen Person berichtet wird. Beobachten und vermuten können Angehörige, Freunde, Mitarbeitende einer Einrichtung, öffentlichen Stellen oder Institutionen und zufällige Zeugen.

Wird ein Vorfall in einer Einrichtung oder öffentlichen Stelle beobachtet, sollten die betroffene Person und die beschuldigte Person sofort getrennt werden. **In erster Linie gilt es, die betroffene Person zu schützen.** Bei einer Vermutung sollten zunächst Gespräche mit anderen Kolleginnen und Kollegen

³¹ Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt, Zartbitter e.V. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, [online] https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php [zuletzt 09.02.2023].

³² Ebd.

³³ Ebd.

geführt werden, dabei gilt zu klären, ob ihnen ähnliches aufgefallen ist. Bestätigt sich die Vermutung, muss sowohl in diesem Fall wie auch bei einem direkten Vorfall die Einrichtungsleitung informiert werden und es sollte eine schriftliche Dokumentation stattfinden. Falls die Betroffene eine gesetzliche Betreuung hat, muss diese auch informiert werden. Bei all diesen Schritten müssen die Bedürfnisse der betroffenen Person gewahrt werden, das heißt konkret, es sollte nichts über deren Kopf hinweg entschieden werden. Vertraut sich die betroffene Person Mitarbeitenden an, wird wie eben beschrieben gehandelt. Danach sollten Gespräche geführt werden, sowohl mit der betroffenen als auch mit der beschuldigten Person. Wenn eine Betroffene sich Angehörigen oder Freunden anvertraut, kann sie zunächst eine professionelle Beratungsstelle oder ein Frauenhaus aufsuchen. Dort wird sie beraten, welche weiteren Optionen es gibt. Findet all dies im Kontext einer Einrichtung statt, beispielsweise einem Jugendzentrum oder einer Tagesstätte für Menschen mit Behinderung, gilt es, mit den Mitarbeitenden oder der Leitung zu sprechen. **Hierbei ist es besonders wichtig, auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zu achten.** Vielleicht möchte die Person weder mit der Polizei noch mit den Mitarbeitenden der Einrichtung oder der Leitung sprechen. Hier kann es hilfreich sein, eine professionelle Beratungsstelle aufzusuchen.

Um diese Schritte besser darzustellen, befinden sich mehrere Beispiele im Anhang. Jede Art von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und Straftaten darstellen zu können, ist im Rahmen dieses Konzeptes nicht möglich. Wichtig ist, dass sowohl männliche als auch weibliche Personen und Vertrauenspersonen Tatverdächtige sein können. Die Statistik zeigt, dass sehr oft Vertrauenspersonen sowie Personen aus dem engen Umfeld Täter und Täterinnen sind. Falls die Betroffene mit ihrer betreuenden Person Probleme haben sollte, besteht das Recht auf einen Wechsel.³⁴ Die hier vorliegenden Richtlinien beziehen sich auf Mädchen und Frauen ab 16 Jahren. **Wichtig ist, dass wenn bei Mädchen unter 18 Jahren ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, das Jugendamt mit eingeschaltet werden und mit handeln muss.**³⁵

9.1 Dokumentation

Wenn Betroffene sich hilfesuchend an eine Person ihres Vertrauens wenden, dann nehmen diese eine Schlüsselposition ein, vor allem dann, wenn ihnen eine Gewalttat anvertraut wird. Eine sorgfältige schriftliche und objektive Dokumentation erleichtert es der geschädigten Person, sich auch zu einem späteren Zeitpunkt noch gut an Vorkommnisse zu erinnern. Die Dokumentation erleichtert zudem die Befragung bei der Polizei, falls Anzeige erstattet wird.³⁶

³⁴ Als Anlage 2 sind Fallbeispiele zu Interventionsmaßnahmen beschrieben.

³⁵ Hier finden Sie [weitere Informationen zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung](#) [zuletzt 23.02.2023].

³⁶ Als Anlage 1 ist ein Dokumentationsbogen angehängt.

10. Regionale und überregionale Hilfestellen und Ansprechpersonen bei Gewalt

Polizei Notruf	110	
Polizei Notruf Fax für gehörlose Menschen	110	
Nothilfe SMS für Menschen mit Sprach- oder Hörbehinderung	01522 / 1807110	
Polizei Konstanz	07531 / 995-0	
Polizei Radolfzell	07732 / 950 66-0	
Polizei Singen	07731 / 888-0	
Singener Kriminalprävention (SKP)	07731 / 85 544 (Marcel Da Rin) Mobil: 0173 / 5224246 skp@singen.de www.singen.de	
Polizei Stockach	07771 / 9391-0	
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Telefonhotline Onlineberatung	08000 116 016 www.hilfetelefon.de	24 Stunden – kostenfrei
Frauenhaus Konstanz	07531 / 15 728 www.awo-konstanz.de fh@awo-konstanz.de	
Frauen- und Kinderschutzhaus Radolfzell	07732 / 5 75 06 Fksh.radolfzell@diakonie.ekiba.de www.diakonie-radolfzell.de	
Frauen- und Kinderschutzhaus Singen	07731 / 31 244 Frauenhaus-singen@t-online.de www.frauenhaus-singen.de	
Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen in Not e.V. Austraße 89, 78467 Konstanz	07531 / 67 999 beratung@gewaltgegenfrauen.de www.gewaltgegenfrauen.de	Telefonische Sprechzeiten: Montag – Donnerstag: 9-12 Uhr Mittwoch: 16-18 Uhr und nach Vereinbarung
Fachberatungsstelle für Frauen und Mädchen Höristr. 4, 78224 Singen	07731 / 31 244 frauenhaus-singen@t-online.de	
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530 www.hilfeportal-missbrauch.de	Für Betroffene von sexualisierter Gewalt,

		Angehörige, Fachkräfte, Interessierte bundesweit, bei Bedarf anonym
Opfertelefon	116006	
Telefonseelsorge	116123	
Hilfe für mögliche Täter / zur Straftat neigender Personen	0800 70222 40	
Hilfetelefon „Schwangere in Not“	0800 40 40 020	
Obdachlosenhilfe Konstanz	07531 / 1286390	
AGJ-Wohnungslosenhilfe im Landkreis Konstanz	07732 / 4023 wlh-konstanz@agj-freiburg.de	
Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung Konstanz	www.diakonie-konstanz.de 07531 / 3 63 20	
Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	www.lrakn.de 07531 / 8003211	
SKF – Sozialdienst katholischer Frauen e.V. – Familienberatung, Schwangerenberatung	www.skf.konstanz.de 07531 / 81 59 0 info@skf-konstanz.de	
Pro Familia – Eheberatung, Familienberatung, Schwangerenberatung	www.profamilia.de	
Beratungsstelle Konstanz	07531 / 26390	
Beratungsstelle Singen	07731 / 61120	
Kreisjugendamt Landkreis Konstanz	www.lrakn.de/psychologische+beratungsstelle 07531 / 800 27 00	
Jugendamt Stadt Konstanz	07531 / 9000	
Weisser Ring Konstanz	0711 / 907 139 90	

11. Veröffentlichung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts

Das Gewaltschutzkonzept wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im März 2023 vorgestellt und steht ab dann in üblicher Sprache Unternehmen, Institutionen, Einrichtungen und Kommunen zur Verfügung. Auszüge werden in Leichte Sprache übersetzt.

12. Selbstverpflichtung des Steuerungskreises

Zum Ende des Projektes haben wir uns als Projektteam gefragt, wie wir unserer Verantwortung für das Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderung auch künftig gerecht werden.

Unser Beitrag zur nachhaltigen Wirkung des Projekts wird zum einen von unserer Haltung gegenüber der Zielgruppe, und zum anderen durch die Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Projekt in unsere weiteren Arbeitsfelder bestimmt sein. Die folgenden Punkte geben das wieder:

- Wir begegnen Menschen mit Behinderung und Menschen mit Belastungen mit Respekt und Wertschätzung.
- Wir achten das Recht von Menschen mit Behinderung auf ein selbstbestimmtes Leben.
- Wir engagieren uns für die Umsetzung dieses Rechtes in allen Lebensbereichen.
- Die psychische und physische Unversehrtheit aller Menschen ist ein Grundrecht.
- Wir übernehmen Verantwortung und gehen gegen jede diskriminierende, sexistische und gewalttätige Handlung gegenüber Menschen mit Behinderung vor.
- Wir kommunizieren das Gewaltschutzkonzept für Frauen mit Behinderung in der Öffentlichkeit, um ein gesellschaftliches Bewusstsein für grenzüberschreitendes Handeln gegenüber Menschen mit Behinderung zu schaffen.
- Wir arbeiten weiter an niederschweligen Präventions- und Interventionsangeboten für Frauen mit Behinderung. Dazu arbeiten wir in einem Netzwerk mit Verbänden und öffentlichen Stellen zusammen.
- Wir kommunizieren die Bedarfe im Landkreis Konstanz, die zum Schutz von Frauen mit Behinderung bestehen mit den zuständigen kommunalen Stellen mit dem Ziel, das Präventions- und Interventionsangebot professionell auszubauen und zu sichern.

13. Fazit

Wissen schützt: Eine dauerhafte Installation und Finanzierung von barrierearmen Angeboten zum Schutz von Frauen mit Behinderung vor Gewalt ist notwendig.

Wissen qualifiziert: Beratende Personen müssen qualifiziert sein: Sie verfügen über Wissen über das hohe Risiko von Frauen mit Behinderung, Gewalt zu erfahren und über die Gründe hierfür. Sie können präventiv arbeiten und sind im Bedarfsfall für Interventionen geschult. Sie können sich auf die besonderen Bedarfe der Frauen einstellen, auch sprachlich.

Wissen verbindet: Ein Netzwerk von Fachstellen unterschiedlicher Disziplinen bietet Prävention, Beratung und Begleitung für Frauen mit Behinderung.

14. Dank

Ein herzliches Dankeschön geht an alle engagierten Mitwirkenden aus verschiedensten Einrichtungen, Schutzstellen und Vertreterinnen aus der Politik, die bei der Entstehung des Projektes mitgewirkt haben. Besondere Dank gilt dem Steuerungskreis des Projektes „Frauen Stärken“ für ihr Engagement, an den Landkreis Konstanz und Caritas Singen-Hegau e.V.

15. Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (22.12.22): Formen von Gewalt erkennen, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642/> [zuletzt 27.07.22].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), [online] <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> [zuletzt 13.02.2023].
- Bundesministerium der Justiz: Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) § 4 Barrierefreiheit (o.A., o.J.), [online] https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/_4.html [zuletzt 09.02.2023].
- Bundeskriminalamt: Menschenhandel und Ausbeutung, [online] https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html/ [zuletzt 27.07.22].
- Deutsches Institut für Menschenrechte (o.A., o.J.): Frauen mit Behinderungen [online] <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/frauen-mit-behinderungen> [zuletzt 09.02.2023].
- Die Bundesregierung: (04.02.2022): Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung, [online] <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-179280> [zuletzt 09.02.2023].
- Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt, Zartbitter e.V. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, [online] https://www.zartbitter.de/gegen-sexuellen-missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php [zuletzt 09.02.2023].
- Martin-Schweizer, Petra; Straub, Julia: Sachstandsbericht zur kommunalen Umsetzung der Istanbul-Konvention im Landkreis Konstanz, Konstanz 2021: https://www.lrakn.de/site/lrakn/get/params_E-1001761872/2993009/Sachstandsbericht%20zur%20Kommunalen%20Umsetzung%20der%20Istanbul-Konvention.pdf [zuletzt 18.02.2023].

- Prof. Dr. Papenkort, Ulrich (19.06.2019): Prävention, [online]
<https://www.socialnet.de/lexikon/Praevention> [zuletzt 09.02.2023].
- ZGF: Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau: Selbstverteidigung braucht Selbstbehauptung. Standards für Selbstbehauptungskurse, [online] <https://wendo-nowe.de/wp-content/uploads/2016/11/Selbstbehauptung.pdf> [zuletzt 09.02.2023].

16. Weiterführende Literatur und Links

- [Eine Definition des Präventionsbegriffs](#), [zuletzt 15.02.2023].
- Gewaltschutzkonzepte (Weitere Hinweise: Gewaltschutz | Deutsches Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)):
 - 1.) <https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/> [zul. 15.02.2023].
 - 2.) <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/themen/gesund-im-betrieb/umgang-mit-gewalt/schutzmassnahmen-gewalt-verhindern-sicherheit-schaffen-24640> [zul. 15.02.2023].
- Informationen, was im Fall von Gewaltvorfällen bei Minderjährigen zu tun ist:
https://www.lrakn.de/site/lrakn/get/params_E1289876171/2436057/2022-02-28_Vorgehensweise%20bei%20Verdacht%20auf%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung.pdf [zul. 15.02.2023].
- Zum Gewaltschutz für Frauen: <https://www.suse-hilft.de/de/> [zul. 15.02.2023].
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V., Petersburger Straße 94, 10247 Berlin: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/leichte-sprache/startseite.html>, [zul. 15.02.2023].
- Allgemeine Aufklärung für Menschen mit Behinderung zum Thema Sexualität und Liebe: <https://www.profamilia.de/leichte-sprache> [zul. 15.02.2023].
- BMFSFJ: Gewalt gegen Frauen mit Behinderung:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/frauen-mit-behinderungen-schuetzen/gewalt-gegen-frauen-mit-behinderungen-80650>, [zul. 15.02.2023], (für Fachkräfte).
- Schröttle u.a.: FORSCHUNGSBERICHT 584 Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen (November 2021):
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile, [zul. 15.02.2023].

I. Anlage

Anlage 1 – Dokumentationsbogen von Gewaltvorfällen

Datum, Uhrzeit des Übergriffs	
Ort des Übergriffs	
Beteiligte Übergriff von wem an wem?	
Betroffene Person – minderjährig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Zeugen	
Verbaler Übergriff z.B. Beleidigung, Diskriminierung	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Körperlicher Übergriff	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Sexueller Übergriff	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Psychischer Übergriff (z.B. Stalking)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Beschreibung des Vorfalls	
Kommunikation mit	Betroffene Person <input type="checkbox"/> Täter/Täterin <input type="checkbox"/> Angehörige <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Andere, wenn ja mit wem? <hr/>
Sofortmaßnahmen	
Polizei/Anzeige	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Weitere Maßnahmen	
Wer soll noch einbezogen werden?	
Datum, Unterschrift der betroffenen Person	
Datum, Unterschrift der protokollierenden Person	

Anlage 2

Zu 7.1 Beispiele Interventionsplan

Beispiel Nummer 1 (Person – Mensch mit Behinderung):

Die Mitarbeiterin eines Jugendzentrums beobachtet, wie eine 18-jährige weibliche Person mit einer Lernbehinderung von einer anderen Person am Gesäß angefasst wird. Dabei zieht die Person die weibliche Person an sich heran. Es ist offensichtlich, dass die Betroffene dies nicht möchte, da sie versucht, besagte Person von sich wegzudrücken. Nachdem die Person den Raum verlassen hat, spricht die Mitarbeiterin mit der Betroffenen. Diese vertraut sich ihr an und erzählt, dass dies schon öfter vorgefallen sei. Die Mitarbeiterin reagiert sofort und sorgt dafür, dass beide Personen räumlich getrennt sind. Danach wird mit beiden gesprochen und gegebenenfalls ein Hausverbot gegenüber der beschuldigten Person ausgesprochen. Daraufhin wird die Einrichtungsleitung informiert und mit dem Einverständnis der Betroffenen die gesetzlich betreuende Person, hier konkret die Eltern, hinzugezogen.

Beispiel Nummer 2 (Mensch mit Behinderung – Mensch mit Behinderung):

In einer Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung stellt eine Mitarbeiterin fest, dass eine Bewohnerin und ein Bewohner sich seit längerem körperlich näherkommen. Eine der beiden Personen versucht regelmäßig aus der Situation herauszukommen, traut sich aber offensichtlich nicht, ein klares „Nein“ zu formulieren. Die Mitarbeiterin spricht die besagte Person an und unterhält sich länger mit ihr. Nachdem die Person sich der Mitarbeiterin geöffnet hat, wird über Grenzen gesprochen. Die Mitarbeiterin bietet der betroffenen Person an, ein moderiertes Gespräch mit beiden zusammen zu führen. Die Mitarbeiterin dokumentiert den Fall und führt das moderierte Gespräch mit beiden durch.

Beispiel Nummer 3 (Mitarbeitende – Mensch mit Behinderung):

Version 1:

Eine junge Frau mit einer körperlichen und seelischen Behinderung vertraut sich ihrer Freundin an und erzählt dieser, dass sie in der Tagesstätte, welche sie besucht, von einem/einer Mitarbeitenden immer wieder berührt wird. Meist sind es zufällige Berührungen am Arm aber manchmal auch gezielte Berührungen an anderen Körperstellen. Sie berichtet davon, dass sie sich dabei sehr unwohl fühlt, aber Angst hat, sich jemandem in der Tagesstätte mitzuteilen. Daraufhin ermutigt sie die Freundin, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Gemeinsam rufen sie bei der Beratungsstelle an und vereinbaren einen Termin. Die Beratungsstelle berät die Frau und ermutigt diese, sich jemandem in der Tagesstätte anzuvertrauen. Die junge Frau geht zur Sozialarbeiterin in der Tagesstätte und erzählt ihr, was passiert ist. Daraufhin meldet die Sozialarbeiterin den Vorfall bei der Leitung. Es werden Gespräche mit dem/der Beschäftigten geführt, der Gesprächsverlauf wird dokumentiert.

Ein Gruppenwechsel wird gleich umgesetzt. Je nachdem, wie der/die Beschäftigte sich verhält, kann es auch zu einer Abmahnung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kommen.

Version 2:

Die junge Frau mit der körperlichen und seelischen Behinderung vertraut sich direkt der Sozialarbeiterin an.

Beispiel Nummer 4 (Person – Mensch mit Behinderung):

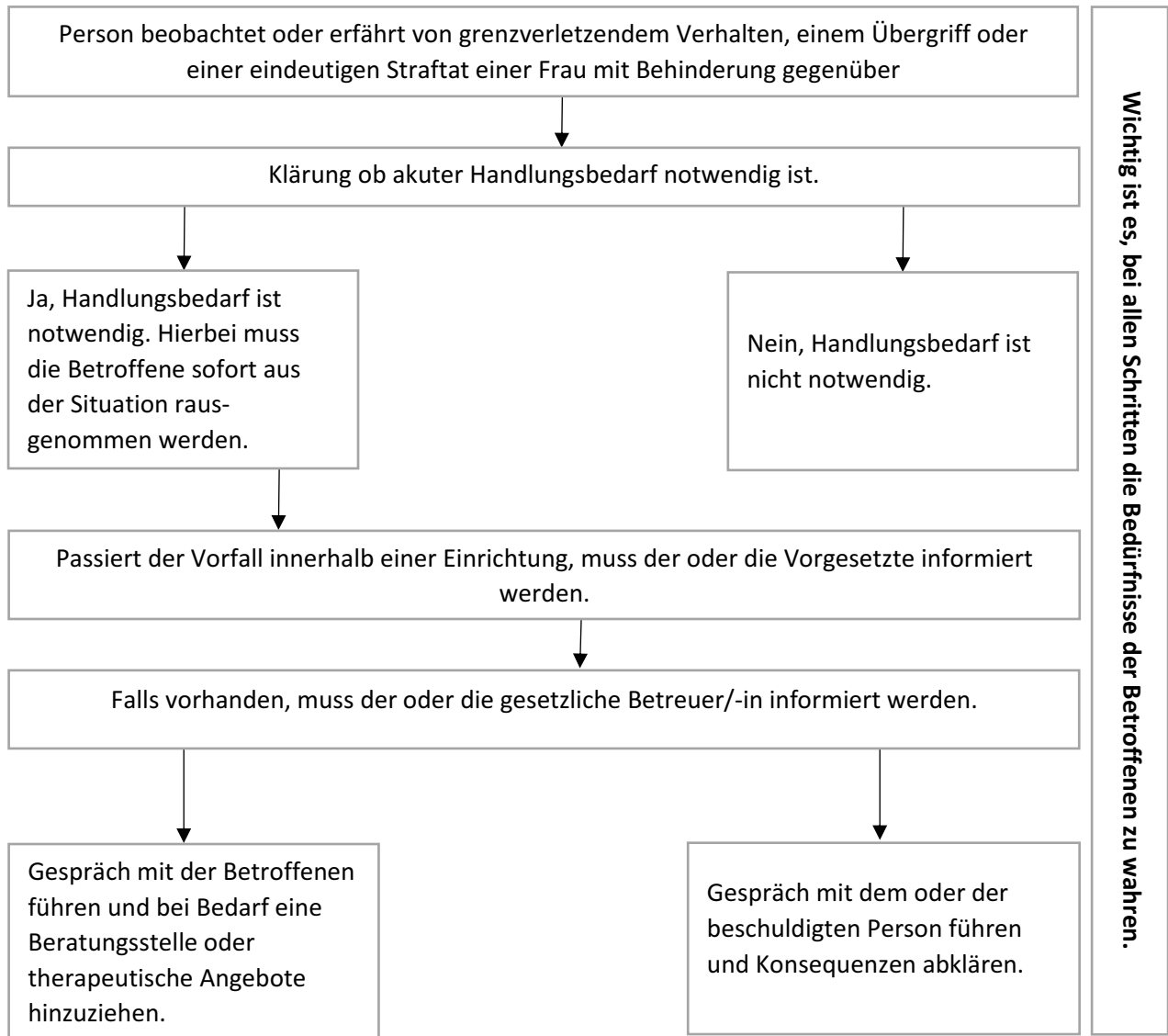
Eine Frau mit einer psychischen Behinderung, welche zuhause bei ihren Eltern wohnt, besucht eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Die Frau ist immer wieder über einen längeren Zeitraum krankgeschrieben. Die angestellte Sozialarbeiterin in der Werkstatt wird vom zuständigen Gruppenleiter angesprochen, ob diese nicht mal ein Gespräch mit ihr führen könnte. Die Gründe des Gruppenleiters sind unter anderem, dass ihm aufgefallen ist, dass die Betroffene sich immer mehr zurückzieht und die sozialen Interaktionen mit anderen meidet. Die Sozialarbeiterin sucht das Gespräch mit der Betroffenen, diese lehnt es jedoch anfangs ab. Nach ein paar Tagen meldet sich die Betroffene eigenständig bei der Sozialarbeiterin und es findet ein erstes Gespräch statt. Anfangs geht es um die allgemeine Situation innerhalb der Werkstatt. Im weiteren Verlauf fängt die Betroffene an zu erzählen, dass ein Verwandter, konkret ihr Onkel, immer wieder zu Besuch ist. Er ist immer mal da, wenn die Eltern arbeiten müssen, um auf sie aufzupassen. Die Gesprächsführung gestaltet sich schwierig, die Betroffene bricht immer wieder ab und verlässt das Gespräch, sucht dieses dann jedoch wieder auf. Nach längerer Zeit und einigen Gesprächen öffnet sich die Betroffene der Sozialarbeiterin gegenüber und erzählt davon, dass ihr Onkel sie zu Dingen überreden würde, die sie eigentlich nicht tun will. Konkret geht es hier um Vergewaltigung. Aufgrund von Scham hat sich die Betroffene niemandem anvertraut und sich stattdessen immer wieder krankschreiben lassen. Die Sozialarbeiterin dokumentiert die Aussagen und spricht die Betroffene darauf an, dass ihre gesetzliche Betreuung (hier die Eltern) informiert werden sollten. Die Betroffene reagiert emotional und ist stark verunsichert. Nach weiteren Gesprächen und der Festigung des Vertrauensverhältnisses, entschließt sich die Betroffene dazu, sich ihrer gesetzlichen Betreuung anzuvertrauen.

Die gewählten Beispiele zeigen, dass eine Dokumentation und eine nachhaltige Aufarbeitung für alle Beteiligten wichtig sind. Für die Betroffene kann eine therapeutische Nachsorge organisiert beziehungsweise angeboten werden, für die Mitarbeitenden Supervision oder Beratung durch Fachkräfte. Grundsätzlich ist es wichtig, solche Vorfälle ernst zu nehmen und dementsprechend zu bearbeiten. Ein Interventionsplan kann hierbei helfen.³⁷

³⁷ Im Anhang befindet sich ein Schaubild eines Interventionsplans zum Beispiel Nummer 1 und 3.

Interventionsplan

Beispiel Nummer 1 (Person – Mensch mit Behinderung)



Die oder der zuständige Mitarbeiter/-in dokumentiert alles, vorzugsweise in einem dafür vorgesehenen Dokumentationsbogen, und informiert bei Bedarf andere Mitarbeitende über den Vorfall.

Interventionsplan

Beispiel Nummer 3 (Mitarbeitender – Mensch mit Behinderung)

Wichtig ist es, bei allen Schritten die Bedürfnisse der Betroffenen zu wahren.

Betroffene vertraut sich einem Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin an und erzählt von grenzverletzendem Verhalten, einem Übergriff oder einer eindeutigen Straftat innerhalb einer Einrichtung von einem Mitarbeitenden ihr gegenüber



Die Einrichtungsleitung muss informiert werden.



Falls vorhanden, muss der oder die gesetzliche Betreuer/-in informiert werden.



Gespräch mit der Betroffenen führen und bei Bedarf eine Beratungsstelle oder therapeutische Angebote hinzuziehen.

Gespräch mit dem oder der beschuldigten Person führen und Konsequenzen abklären.

Mögliche Konsequenzen:

- Gruppenwechsel
- Abmahnung
- Beendigung Beschäftigungsverhältnis

Die oder der zuständige Mitarbeiter/-in dokumentiert alles, vorzugsweise in einem dafür vorgesehenen Dokumentationsbogen, und informiert bei Bedarf andere Mitarbeitende über den Vorfall.

Anlage 3

Berichte der Arbeitsgruppen

Mitreden – Sprache und gesellschaftliche Teilhabe

Sprachlich barrierefreier Zugang zu Informationen und zu Hilfesystemen schützen Frauen vor Gewalt.

In der Arbeitsgruppe wurden zwei Schwerpunkte festgelegt:

Erster Schwerpunkt: Leichte Sprache steht im Projekt gleichwertig neben der üblichen Sprache. Alle Einladungen, Informationen und Broschüren des Projektes „FRAUEN STÄRKEN“ werden auch in Leichter Sprache veröffentlicht. Dies haben wir umgesetzt. Eine Broschüre „FRAUEN STÄRKEN – Nein heißt NEIN“, die auf den Kursinhalten aufbaut, ist entstanden. Sie wird den Teilnehmerinnen des Projektes und allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

Zweiter Schwerpunkt: Fachkräfte erwerben Sprachkompetenzen in Leichter Sprache. Gespräche werden für viele Klientinnen dadurch besser verständlich. Für betreuende Personen und Mitarbeitende im Bereich der Menschen mit Behinderung bieten wir Kurse zum „Sprechen in Leichter Sprache“ an. In den Kursen werden gleichzeitig Inhalte der Selbstbehauptungskurse vermittelt, so dass die Fachkräfte vor Ort Frauen mit Gewalterfahrungen gut begleiten können. Ein Kurs hat bisher stattgefunden.

Diese weiteren Ideen der Arbeitsgruppe haben wir aufgenommen:

- Eine Broschüre zu Partnerschaft, Beziehung gestalten, Sexualität, als Paar leben.
- Teilnahme an der „Erzählzeit ohne Grenzen“ in Singen. Autoren und Autorinnen lesen im deutsch-schweizer Grenzgebiet aus ihren Werken. „Erzählzeit ohne Grenzen“ kann für uns heißen: Autoren und Autorinnen lesen aus thematisch passenden Büchern und Erzählungen in Leichter Sprache/einfacher Sprache.
- Inklusive Selbstbehauptungskurse: Das Angebot richtete sich an Frauen, die den Kurs gemeinsam mit einer Begleiterin besuchen möchten. Der Kurs konnte leider nicht stattfinden, die Nachfrage war zu gering.

AG „Barrierefreie Zugänge zu Fach- und Hilfestellen im Landkreis Konstanz

Im Zuge des Projekts „FRAUEN STÄRKEN“, wurde eine studentische Hilfskraft mit der Rechercharbeit in der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Zugänge zu Fach- und Hilfestellen im Landkreis Konstanz“ beauftragt.

Im Folgenden finden sie den Ablauf und den Erfahrungsbericht der studentischen Hilfskraft:

Zu Beginn des Projektes wurde in der Arbeitsgruppe besprochen, welche Einrichtungen/ Institutionen, Fach- und Hilfestellen für die Umfrage zu barrierefreien Zugängen wichtig sind.

Die aufgelisteten Personen und die Einrichtungen, sowie deren Kontaktdaten wurden in einer umfangreichen Recherche ermittelt und mittels einer Tabelle zusammengefasst.

Aufzählung der verschiedenen Fach- und Hilfestellen im Landkreis Konstanz:

- Ärzte: Internisten, Gynäkologen, Urologen
- Beratungs- und Fachstellen wie Profamilia, Frauen helfen Frauen, Weisser Ring, Vertrauens- und Missbrauchsstelle im Landkreis KN
- Frauen- und Kinderschutzhäuser
- Polizeidienststellen im Landkreis Konstanz
- Gemeindeverwaltungen/ Stadtverwaltungen

Im nächsten Arbeitsschritt wurden diese Fachstellen per E-Mail gebeten, einen Fragebogen innerhalb von vierzehn Tagen zu beantworten. Nach der angegebenen Frist kamen leider wenig ausgefüllte Fragebögen zurück (ca. fünf Stück). Eine erneute Erinnerungsmail brachte leider nicht den gewünschten Erfolg. Die Ermittlung zur Begründung der geringen Teilnahme ergab, dass viele Arztpraxen ihre E-Mails aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Zeitraum der Umfrage nicht abgerufen haben und angeschriebene Stellen zum Teil in Urlaub waren. Der Umfragezeitraum wurde verlängert.

In anschließenden zeitaufwendigen Telefonaten konnten mehr Stellen erreicht werden. Einige Arztpraxen teilten mit, dass sie das Projekt gut fänden, aber ihnen aufgrund der derzeitigen Belastung keine Teilnahme möglich wäre. Da diese Berufsgruppe ca. zwei Drittel der angefragten Personen/ Einrichtungen ausmachte, fiel die Anzahl der beantworteten und ausgefüllten Fragebögen eher gering aus. Sozialdienstliche Institutionen waren einfacher zu erreichen und füllten den Fragebogen recht zügig aus. Auch die Rathäuser der angefragten Gemeinden im Landkreis Konstanz nahmen an der Umfrage zahlreich teil.

Am Telefon wurde als Grund für die Zurückhaltung zudem die Sorge mitgeteilt, dass man nicht einschätzen könne, ob ein negativ beantworteter Fragebogen Konsequenzen hat, da zum Beispiel eine örtliche/räumliche Änderung in den Räumen der Befragten nicht möglich ist. Diese Bedenken ließen sich in den Telefonaten aus dem Weg räumen und die Fragebögen wurden zum Teil doch noch ausgefüllt.



FRAUEN STÄRKEN

Quelle: canva

Caritasverband Singen-Hegau e.V.

Erzbergerstraße 25, 78224 Singen, www.caritas-singen-hegau.de

Landkreis Konstanz

Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, www.lrakn.de

Das Projekt „FRAUEN STÄRKEN“ wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln finanziert, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.